



## An wen kann ich mich in einer Notsituation wenden?

### Polizeinotruf

 110

### Polizeiliche Beratungsstelle

 07541 701-1510

88045 Friedrichshafen, Friedrichstraße 24

### Beschützendes Haus Bodenseekreis

(Frauen- und Kinderschutzhaus)

 07541 4893626

### Frauen helfen Frauen e. V.

 07541 21800

88046 Friedrichshafen, Ailinger Straße 38/1

### Sonderdienst des Amtes für Familie, Jugend und Soziales

 07541 203-3132, 203-3133, 203-3145

Beratungsstelle für Frauen in  
Not- und Trennungssituationen  
Rathaus

88045 Friedrichshafen, Adenauerplatz 1

### Kreisjugendamt

 07541 204-5364

Landratsamt Bodenseekreis

88045 Friedrichshafen, Albrechtstraße 75

### Frauen- und Familienbeauftragte des Bodenseekreises

 07541 204-5475

Landratsamt Bodenseekreis

88045 Friedrichshafen, Albrechtstraße 75



# HALT! der Gewalt

## Gewalt hat viele Gesichter und Erscheinungsformen und kommt überall vor

### Körperliche Gewalt

treten, schlagen, schubsen ...

### Sexuelle Gewalt

sexuell belästigen,  
zum Geschlechtsverkehr zwingen ...

### Psychische Gewalt

erniedrigen, beschimpfen, Stalking, kontrollieren,  
isolieren ...

### Wirtschaftliche Gewalt

Arbeit verbieten, Geld vorenthalten ...

Unabhängig davon, welche Form von Gewalt Sie oder Ihre Kinder erleiden, Sie haben das Recht, sich zu wehren!

### Der erste Schritt

Sie haben vielleicht zwiespältige Gefühle, einerseits die Sehnsucht nach Liebe, Geborgenheit und Familienleben, andererseits ein Unbehagen, über das was in der Familie passiert. Damit müssen Sie nicht allein bleiben. Suchen Sie das Gespräch mit einer Vertrauensperson und wenden Sie sich an eine Beratungsstelle.

## Welche Rechte habe ich als Opfer von Gewalt?

### Platzverweis/Wohnungsverweis/Rückkehr- und Annäherungsverbot

Über Polizei und Ordnungsamt kann der Täter vorläufig bis zu zwei Wochen (Verlängerung um weitere zwei Woche möglich) aus der Wohnung verwiesen werden bzw. es kann ihm ein Rückkehr- oder Annäherungsverbot ausgesprochen werden.

In dieser Zeit kann zudem bei Gericht die Zuweisung der gemeinsamen Wohnung beantragt werden. Bei Missachtung macht sich der Täter strafbar und die Polizei hat die Möglichkeit einzugreifen.

### Unterbringung

Wenn Ihnen ein Platzverweis/Wohnungsverweis und/oder Schutzanordnungen zu wenig Sicherheit bieten, ist es vielleicht besser, wenn Sie die Wohnung verlassen und für geraume Zeit in einem Frauen- und Kinderschutzhaus oder einer Frauennotwohnung unterkommen.